



eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

Unter anderem in dieser Ausgabe:
Wichtige Tipps rund um
das Thema Wintersport und für
die Weihnachtszeit

Winterausgabe 2020



Haben Sie „Kevin – Allein zu Haus“ oder „Der Grinch“ schon einmal gesehen?

Bei den alljährlichen Weihnachtsvorbereitungen kommt es immer wieder zu Pannen. Auch in den bekannten Weihnachtsfilmen geht es so richtig rund! Und genau die wollen wir unter die Lupe nehmen und uns die dargestellten Handlungen einmal aus rechtlicher Sicht näher ansehen. Die meisten von uns kennen die Weihnachtskomödie „**Schöne Bescherung**“. Chevy Chase als Clark Griswold möchte einen **Christbaum im Wald fällen und gräbt ihn schließlich aus**, weil er vergessen hat, die Säge mitzunehmen.

Darf man so einfach in den Wald marschieren und einen Baum ausgraben oder fällen? Natürlich nicht, vielmehr handelt es sich um Diebstahl, da man davon ausgehen kann, dass der Grundstückseigentümer nicht damit einverstanden ist. Zusätzlich wird dieser Schadenersatz für den Baum fordern.

Der riesige Baum wird dann am Auto nach Hause transportiert.

Was ist dabei zu beachten? Es ist verboten, den Baum nachzuschleifen. Jedenfalls sollte der Baum mit der Baumspitze gegen die Fahrtrichtung angebunden werden, auch damit der Fahrtwind die Äste nicht beschädigen kann. Zur Befestigung sollte man ein reißfestes Band (Zurrgurte) benutzen,

das den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann. Außerdem darf der Fahrer durch den Baum nicht in seiner Sicht eingeschränkt sein.

Ragt der Baum vorne oder hinten mehr als einen Meter über das Fahrzeug hinaus, ist eine weiße Tafel mit rotem Rand anzubringen. Clark Griswold montiert eine **Weihnachtsbeleuchtung** am Dach seines Hauses, die aus 25.000 Glühbirnen besteht. Die Nachbarn werden durch diese flutlichthelle Beleuchtung regelrecht geblendet.

Können die Nachbarn rechtlich etwas dagegen unternehmen? Der Nachbar hat einen sogenannten Unterlassungsanspruch, wenn von Nachbargrundstücken bestimmte Immissionen ausgehen und diese das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.

Zu diesem Thema hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass eine Außenbeleuchtung dann ortsunüblich ist, wenn die Lichtquelle derart intensiv ist, dass trotz dunkler Vorhänge die Wohnräume des Nachbarn zur Nachtzeit hell erleuchtet sind und dieser deshalb nicht ungestört (ein)schlafen könne.

Ebenso bekannt ist die Weihnachtskomödie „**Kevin – Allein zu Haus**“. Aber: **Ab welchem Alter und wie lange darf man Kinder eigentlich unbeaufsichtigt lassen?**

Der Gesetzgeber hat hier keine fixen Altersgrenzen vorgegeben. Das Ausmaß der Aufsichtspflicht der Eltern richtet sich nach dem Alter des Kindes, seiner Entwicklung und geistiger wie körperlicher Reife. Ebenso sind besondere Eigenschaften des Kindes zu berücksichtigen. Mit dem Beginn der Volksschule und des regelhaften Denkens können Kinder schon längere Zeiten alleine gelassen werden. Aber sicher nicht so wie Kevin



im Film über mehrere Tage.

Zu guter Letzt, wer kennt nicht die Weihnachtskomödie „**Der Grinch**“ mit Jim Carrey in der Hauptrolle? Selbst in diesem Familienfilm werden bereits ab den ersten Minuten straf- und zivilrechtlich sanktionierbare Verhaltensweisen gezeigt, wobei man natürlich erst einmal davon ausgehen muss, dass der Grinch und die Bewohner von Whoville Menschen und keine Fantasiewesen sind.

Zunächst kann der **Ausschluss des anders ausschauenden Grinch aus der Dorfgemeinschaft von Whoville** einen Fall der Diskriminierung darstellen und gegen das österreichische Gleichbehandlungsgebot beziehungsweise das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) verstoßen.

Gemäß diesem darf niemand aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung benachteiligt werden. Das gilt wohl auch für den grün behaarten Grinch, der im Prinzip von der Dorfgemeinschaft in allen Belangen des öffentlichen und privaten Lebens ausgeschlossen wird.

Auch im weiteren Verlauf des Films werden strafrechtlich relevante Delikte, zumeist durch den Grinch, verwirklicht. Diese reichen von Sachbeschädigung durch das **Anzünden des Christbaums über Körperverletzung bis hin zum versuchten Mord** (Reinwerfen des Mädchens in die Paketsortiermaschine).

So kann beispielsweise das **Anrülpsen von Personen oder gar das generelle Rülpsen neben einem Polizeibeamten** – wie auch bereits in Österreich geschehen – eine Anstandsverletzung (z.B. § 1 (1) Z 1 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG) darstellen, aber auch eine Ehrenbeleidigung (§ 115 Strafgesetzbuch) oder gar Körperverletzung (§ 83 Strafgesetzbuch; der Dorfbewohner wurde durch den Ructus sogar ohnmächtig) könnten erfüllt sein.



Unser Tipp: Sollten Sie das geräuschvolle Aufstoßen von Luft aus dem oberen Verdauungstrakt durch den Mund nicht verhindern können, so vermeiden Sie dies zumindest in der Nähe eines Polizeibeamten oder vor dem Gesicht einer anderen Person. Auch **das Abrasieren der Haare des Bürgermeisters** kann zwar nach österreichischem Recht keine Körperverletzung nach dem strafrechtlichen Begriff darstellen, es kann aber eine Beleidigung nach § 115 StGB oder eine Nötigung nach § 105 StGB erfüllt sein. Außerdem erfüllt sein könnte eine Körperverletzung nach § 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und demnach wäre die Gegenseite (also der Grinch) zur Schmerzensgeldzahlung verpflichtet (OGH 6 Ob 246/74).

Übrigens, die **Giftmüllentsorgung der Dorfbewohner** kann sowohl gegen das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) als auch gegen das Strafrecht (§ 181b StGB Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen) verstoßen. Dies kann empfindliche Geldstrafen oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren nach sich ziehen. Entsorgen und recyceln Sie also bitte das Geschenkpapier und andere Verpackungsmaterialien korrekt. Das war nunmehr eine kleine Auswahl wunderlicher Verhaltensweisen in Weihnachtsfilmen. Auf eine **böswillige Störung des Weihnachtsfests oder den Diebstahl von Geschenken** wird hier nicht näher eingegangen, da es sich von selbst versteht, dass beides strafbar ist.



istock by Getty Images

Neue EU-Drohnenverordnung

Frage des D.A.S. Kunden:

Ich möchte zu Weihnachten eine Drohne mit Kamera verschenken. Jetzt habe ich von einem Bekannten gehört, dass es neue EU-Regelungen zum Fliegen der Drohnen gibt. Welche sind das? Worauf muss ich achten?

Antwort der D.A.S. Rechtsberatung:

Die neue EU-Drohnenverordnung gilt ab 31.12.2020 (mit Übergangsbestimmungen für ältere Drohnen bis Jänner 2023). Es werden drei neue Kategorien – nach Gewicht und Einsatzzweck – definiert: „Open“, „Specific“ und „Certified“.

Angabe der Kategorien verpflichtend

Unter die Kategorie „Open“ fallen Drohnen bis 25 Kilogramm Startgewicht, die nur in direkter Sichtverbindung bis 120 Meter Höhe fliegen dürfen. Also die am häufigsten gekauften Drohnen. Prinzipiell gilt: Je schwerer die Drohne, desto höher die Anforderungen an den Piloten und den

vorgegebenen Abstand zu unbeteiligten Personen. Die jeweilige Klasse muss auf der Verpackung der Drohne gekennzeichnet sein (CE-Zertifizierung, C0 bis C4 sowie 3 Unterkategorien A1 bis A3). Der Händler ist daher verpflichtet, die Kategorien anzugeben und zusätzlich ein Infoblatt für den Käufer beizulegen.

Registrierung aller Drohnen über 250 Gramm

Neu ist, dass ab 31.12.2020 alle Drohnen über 250 Gramm online registriert werden müssen. Die Austro-Control-Bewilligung fällt zukünftig weg, es gibt auch kein Gerätereister mehr. Zum Ablauf: Der Betreiber erhält nach erfolgreicher Registrierung eine Registrierungsnummer, die er auf allen von ihm verwendeten Drohnen anbringen muss. Das kann auch ganz unkompliziert durch händisches Beschriften der Drohne passieren.



Unter 250 Gramm erfolgt eine Registrierung nur, falls die Drohne eine Kamera montiert hat und nicht unter die Spielzeug-Richtlinie fällt.

Neu ist auch eine Online-Prüfung

Alle Piloten von Drohnen über 250 Gramm Startgewicht müssen – zusätzlich zur Registrierung – einen Online-Lehrgang mit anschließender Online-Prüfung (40 Multiple-Choice-Fragen) absolvieren. Mit der richtigen Beantwortung hat man dann den „Drohnenführerschein“.

Wiegt die Drohne zwischen 900 Gramm und 4 Kilogramm (Kategorie C2), ist zusätzlich eine Theorieprüfung vorgesehen (30 Multiple-Choice-Fragen), die bei einer behördlich anerkannten Stelle absolviert werden muss, bei sogenannten Drohnenflugschulen.

Problem bei Unfällen mit Drohnen

Ein mögliches Problem könnte sich in Zukunft bei Unfällen mit Drohnen und der Versicherungspflicht ergeben, denn

die neue Online-Registrierung ist personenbezogen. Die Versicherung ist aber sachbezogen und stellt auf die Drohne ab. Hier handelt es sich um zwei verschiedene Ansatzpunkte, was zur Folge hat, dass die Luftfahrtbehörde (Austro Control) in der „Open“-Kategorie (bis 25 Kilogramm) dann kein Drohnengerätregister mehr führen kann. Ohne dieses Register kann die Behörde auch die verpflichtenden Drohnen-Haftpflichtversicherungspolizen nicht mehr auf ihre Gültigkeit und Echtheit überprüfen. Nichtsdestotrotz ist weiterhin der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtend vorgesehen. Nur die behördliche Überprüfung des Bestehens beziehungsweise die Zuordnung ist dann nicht mehr möglich. Weitere Infos zum Thema finden Sie auch auf der neuen Website der Austro Control: www.dronespace.at

D.A.S. Rechtsberatung

Tel.: 0800/386 300 (österreichweit kostenfrei)

E-Mail: rechtsberatung@das.at





istock by Getty Images

Obliegenheit

Verhaltensvorschriften im Versicherungsbereich

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, die sich in erster Linie im Versicherungsbereich (konkret im Versicherungsvertrag und den einzelnen Versicherungsbedingungen) finden.

Der Begriff Obliegenheit bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Vertragspflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, deren Einhaltung der Versicherer aber nicht einklagen kann. Trotzdem bleibt ein Verstoß nicht ohne Konsequenzen, denn ob Versicherungsschutz gegeben ist oder nicht, hängt letztlich auch von der Erfüllung der Obliegenheiten ab.



Versichertes Risiko

So ist es etwa eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, gültige und wahre Angaben zu seiner Person, den weiteren Punkten im Versicherungsvertrag und zum Risikoausmaß zu geben. Neben den Obliegenheiten bei Vertragsabschluss gibt es auch Obliegenheiten zum versicherten Risiko selbst, bevor ein Schaden überhaupt eintritt (beispielsweise regelmäßige Wartung, Instandhaltung nach Herstellerangaben, Versperren der Eingangstüren als Diebstahlschutz usw.). Weiters sind in der Regel Vorgaben zur Schadenmeldepflicht, Schadenminderungspflicht und Schadenaufklärungspflicht als Obliegenheiten festgelegt.

Unterschiedliche Obliegenheiten nach Sparte

Je nach Versicherungssparte ergeben sich die konkret geltenden Obliegenheiten aus den jeweiligen Vertragsbedingungen des Versicherers.





Die zehn Gebote des Wintersports

Bereits jetzt befinden sich viele Tiroler Höhenlagen in winterlichem Weiß. Gerade in Corona-Zeiten steigt die Sehnsucht nach den Bergen, der Natur, nach Reinheit, dem erfrischenden Pistenenerlebnis. Doch da, wo sich Tausende auf gesichertem Skiraum tummeln, hat die Freiheit auch ihre Grenzen. Spätestens dort, wo das eigene Verhalten für andere gefährlich werden könnte.

Zehn Gebote

Ähnlich der Straßenverkehrsordnung im Kfz-Verkehr gibt es auch für das Verhalten auf Pisten einen Normenkatalog namens FIS-Regeln. Der ist mit zehn Geboten freilich recht übersichtlich, jedoch trotz einfachster Formulierung Richtlinie bei Haftungs- und Schadensersatzfragen. Auch Zivil- und Strafgerichte bemessen folglich

Sorgfaltswidrigkeit und Schuldgehalt an den zehn Pistengeboten. In Österreich existieren ansonsten keine speziellen Rechtsvorschriften für das Skifahren, die FIS-Regeln des Internationalen Skiverbands und der POE (Pistenordnungsentwurf des österreichischen Kuratoriums) bilden jedoch laut ständiger Judikatur der heimischen Gerichtsbarkeit eine Zusammenfassung der Sorgfaltspflichten, die beim Skifahren eingehalten werden müssen.

Wer diese FIS-Regeln in Unkenntnis oder aus Unachtsamkeit nicht befolgt und dadurch einen anderen Wintersportler schädigt, haftet im Regelfall jedenfalls für den eingetretenen Schaden zivilrechtlich. Doch auch strafrechtlich ist praktisch jeder Unfall mit Verletzten relevant.

Unfall am Berg

Viele Fragen können sich bei einem Unfall am Berg stellen. Die Sachverhalte reichen von der Kollision auf der Skipiste bis zum Lawinenabgang im gesicherten oder freien Skiraum. Ganz gleich, was Ihnen passiert: Wichtig ist, dass insbesondere zu Beweis-zwecken Unterlagen und Aufzeichnungen vom Unfall sowie Daten von Zeugen – so weit wie möglich – angefertigt werden. Skifahrer, die nach einem Unfall einfach weiterfahren, machen sich zusätzlich strafbar.

Jenseits des Verhaltenskodex für Pistenbenützer haben auch die Pistenbetreiber aufgrund der sie treffenden Verkehrs-sicherungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass die Pisten und Liftanlagen ordnungsgemäß gewartet werden, gesichert sind und atypische Gefahren, mit denen ein Skifahrer nicht rechnen muss, abgesichert werden. Unter atypischen Gefahren versteht man Pistengegebenheiten, die aufgrund des Erscheinungsbilds und Schwierigkeitsgrads der Piste gleichermaßen für verantwortungsvolle Skifahrer unerwartet und schwer abwehrbar sind.

Eisflächen und Lawinen

Vor typischen Gefahren wie beispielsweise Eisflächen muss ein Pistenbetreiber aber nicht warnen. Der Liftbetreiber geht mit dem Verkauf der Karte einen Vertrag ein, aus dem sich dem Kunden gegenüber Verpflichtungen und Haftungsfragen ergeben. Wichtig für den Schwenk an die Hüttenbar am späten Nachmittag: Die Pflicht zur Pistensicherung endet für den Betreiber mit Ende des Pistenbetriebs.

Jeder Freizeitsportler muss sich bei Lawinengefahr bewusst sein, dass der Pistenhalter nicht mehr haftet, wenn er

den unpräparierten Pistenbereich entsprechend kennzeichnet und dieser verlassen wird. Sollten Skifahrer, Tourengesher oder Snowboarder im freien Skiraum eine Lawine auslösen, so gilt ein sehr strenger Sorgfaltsmaßstab. Grundsätzlich haftet derjenige, der durch sein Verhalten eine besondere Gefahrenquelle für andere Personen oder deren Eigentum schafft, für den Eintritt eines entsprechenden Schadens.

Dies kann bis zur Versorgung von Angehörigen und Hinterbliebenen gehen. Haftbar kann im Prinzip jeder Snowboarder sein, der in eine Rinne einfährt, oder jeder Tourengesher, der eine Lawine auslöst und andere Personen im Umfeld dadurch verletzt oder gar getötet werden. So schön ein Wintertag und das Skierlebnis auch sein mag: Gegen die Gefahr von Haftungen sollte sich jeder versichern, damit aus dem Traum im alpinen Gelände kein Albtraum wird, durch ein Missgeschick. Passiert dennoch etwas, ist es sinnvoll, einen Anwalt zurate zu ziehen, um Ansprüche geltend zu machen oder eben abzuwenden.



D.A.S. Partneranwalt
Mag. Martin Wolf
www.rechtsanwalt-innsbruck.at



Die FIS-Pistenregeln

1. Rücksicht auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt oder ihn in der Ausübung seiner Tätigkeit einschränkt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer oder Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren und Anfahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abfahrt

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.



istock by Getty Images

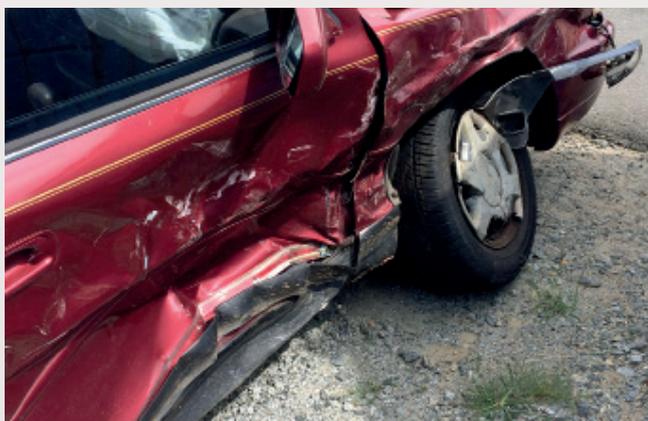
Ein „erleuchteter“ Unfall

Friedenslicht zu Weihnachten

Auf dieses Weihnachtsfest hat sich Renate K. schon seit Monaten gefreut. Ist es doch das erste Mal im Kreis ihrer eigenen kleinen Familie mit dem erst knapp einjährigen Sohn Max. Sie hat bereits alle Vorbereitungen getroffen und beschlossen, eine alte Tradition wiederzubeleben, nämlich am 24.12. das Friedenslicht aus ihrer Pfarrkirche zu holen.

Autounfall auf dem Heimweg

Auf dem Rückweg von der Kirche biegt sie auf einer viel befahrenen Straße mit Ampelregelung rechts ab, als plötzlich ein Fahrzeug links in die Vorderseite ihres Autos kracht. Zum Glück ist niemand verletzt, auch der kleine Max, der gut auf dem Rücksitz gesichert ist, kommt mit dem Schrecken davon. Der Lenker des anderen Fahrzeugs



beschuldigt Renate K. jedoch lautstark am Unfall schuld zu sein und durch das mitgeführte Kerzenlicht abgelenkt gewesen zu sein. Frau K. sieht das allerdings ganz anders. Sie hat genau auf den entgegenkommenden Linksabbiegeverkehr geachtet und ist der Ansicht, dass der Unfallgegner ihren Vorrang missachtet hat.

Haftpflichtversicherung lehnt Schaden ab

Da die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Übernahme des Fahrzeugschadens ablehnt, wendet sich Renate K. an ihre D.A.S. Rechtsschutzversicherung. Die Juristin des RechtsService empfiehlt ihr einen auf Verkehrsunfälle spezialisierten Partneranwalt, der die Sache vor Gericht bringt.

Anwalts- und Gerichtskosten dank D.A.S. Rechtsschutzversicherung gespart

Nach drei Verhandlungen und einem Sachverständigengutachten stellt der Richter fest, dass beide Seiten zu gleichen Teilen schuld am Unfall sind. Frau K. war etwas zu schnell unterwegs, der Lenker des anderen Fahrzeugs hat verspätet reagiert. So müssen die Haftpflichtversicherungen der Unfallfahrzeuge jeweils die Hälfte des Fahrzeugschadens zahlen. Renate K. erspart sich durch ihre Rechtsschutzversicherung die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten.





istock by Getty Images

Ärger mit Schutzmasken

Schutzmasken mit Firmenlogo

Werner F. betreibt ein kleines, aber feines Boutique-Hotel in der Nähe von Graz. Die Corona-Maßnahmen haben ihn hart getroffen, umso mehr freut er sich auf die Wiedereröffnung nach dem Lockdown. Um seine Mitarbeiter und Gäste bestmöglich zu schützen, bestellt er eine ausreichende Menge an Schutzmasken mit dem Logo des Hotels, die rechtzeitig zum Neustart geliefert werden sollen.



Lieferant nicht erreichbar

Der vereinbarte Termin verstreicht und auch nach weiteren drei Wochen und mehreren Urgenz-Mails werden die Masken nicht geliefert. Der Lieferant aus Deutschland ist weder telefonisch noch per Mail für Werner F. erreichbar.

Unterstützung der D.A.S. Direkthilfe®

Verärgert wendet er sich an die Rechtsschutzspezialisten der D.A.S. und ersucht sie, seine Interessen gegenüber der deutschen Firma durchzusetzen. Er hat bereits einige gute Erfahrungen mit der D.A.S. Direkthilfe® gemacht. Auch diesmal genügen zwei Schreiben der D.A.S. Juristin zur Klärung des Falls. Der Lieferant entschuldigt sich für die verspätete Lieferung und gewährt Herrn F. sogar noch einen Sonderrabatt von 20 Prozent. So können Werner F. und seine Mitarbeiter ihre Gäste mit vollem Elan und gut geschützt betreuen.





istock by Getty Images

„D.A.S. hilft helfen“

Im Projekt „D.A.S. hilft helfen“ fördert das Unternehmen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Sozialprojekten verschiedenster Art. Die Voraussetzung für die Unterstützung durch die D.A.S. ist die aktive Mitarbeit im entsprechenden Sozialprojekt.

Heute wollen wir Ihnen einige unserer aktuellen Projekte vorstellen und einen kleinen Einblick in die unterschiedlichen Aktivitäten von „D.A.S. hilft helfen“ gewähren:

Kinderhospiz-Netz:

Betreut werden Kinder, bei denen eine tödliche, lebensverkürzende Erkrankung diagnostiziert wurde. Eine unserer Kolleginnen unterstützt die Kinder und deren Angehörige zu Hause und im Tageshospiz mithilfe eines professionellen Palliativteams.

Obdachlosenhilfe:

Unsere D.A.S.-Kolleginnen und Kollegen sind regelmäßig in der Obdachlosenhilfe tätig. Fleißig wird da für den Caritas Canisibus und andere Obdachloseneinrichtungen wie Tageszentren, Schlafquartiere oder Übergangswohnheime gespendet. Die Sachspenden werden von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesammelt und dann verteilt.



D.A.S. hilft helfen



Kochen für die zweite Gruft:

Fast schon zur Gewohnheit ist es geworden, dass sich ein engagiertes Kochteam aus D.A.S. Kolleginnen und Kollegen zusammenfindet, um immer wieder einmal ein anspruchsvolles Menü für obdachlose Menschen in der zweiten Gruft zu kochen. Dabei wird zuerst selbst eingekauft, dann werden rund 200 Portionen gekocht und schließlich wird das Essen zu Mittag etwa 120 hungrigen Obdachlosen serviert.

seinem „Zentrum für Arbeit und Begegnung“ (ZAB) lang ersehnte Wünsche erfüllen. So wurde beispielsweise die Gestaltung einer Terrasse ermöglicht und finanziert.

Das „D.A.S. hilft helfen“-Team freut sich über das Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Mitwirken ausgeschriebener Projekte sowie über die Eigeninitiative vieler Kolleginnen und Kollegen unterschiedliche Sozialprojekte zu unterstützen.

HABIT – Haus der Barmherzigkeit:

Bei der Jahresspendensammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Spendensumme von der D.A.S. Rechtsschutz AG verdoppelt und an HABIT übergeben. Damit kann das Haus der Barmherzigkeit



**Direkt
Hilfe**

D.A.S. Direkthilfe®

Ihre Rechtsprobleme lösen wir seit Jahrzehnten, wo immer möglich, sehr erfolgreich auch außergerichtlich. Das spart Zeit, Geld und Nerven.

OnlineService auf
www.das.at

Senden Sie uns Ihre Rechtsfragen und beispielsweise auch Schadensmeldungen oder Adressänderungen nutzerfreundlich online über unsere Website.



Aktuelle Auszeichnungen

Ein Partner im Netzwerk

LEITBETRIEBE AUSTRIA
www.leitbetriebe.at

AssCompact
2019

Rechtschutzversicherung

D.A.S. Rechtschutz AG

2. Platz



D.A.S. Rechtsberatung und 24h-Service

Die Soforthilfe für Notfälle oder brennende Rechtsfragen im In- und Ausland. Rund um die Uhr unter 0800 386 300 oder aus dem Ausland +43 1 386 300.

Ihre 8 D.A.S. Vorteile

Rechtsberatung beim D.A.S. Partneranwalt

Sie bekommen den richtigen Anwalt für Ihren Fall empfohlen. Wir arbeiten österreichweit mit knapp 500 spezialisierten Partneranwälten zusammen.



Spezialisten-Wissen

Verlassen Sie sich auf umfassendes Know-how, fachliche Kompetenz und mehr als 60 Jahre Erfahrung. So sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen.

Unabhängigkeit

Nur unseren Kunden sind wir verpflichtet und gehen auch gegen andere Versicherungen und scheinbar übermächtige Gegner vor.



D.A.S. eigene Top-Juristen

Um Ihre Rechtsfragen und Rechtsprobleme kümmern sich unsere rund 40 hochqualifizierten juristischen Mitarbeiter.



Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG
Hernalser Gürtel 17
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300
Fax: + 43 1 404 64-1288
E-Mail: office@das.at
Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k
<https://www.das.at/datenschutz>
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO,
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

